

LADEINFRASTRUKTUR IM GROßVOLUMIGEN BESTANDS- WOHNBAU

Unterstützung von bis zu 20 Pilot- und Entwicklungsprojekten in Niederösterreich

Elektromobilität ist eine wesentliche Mobilitätsform der Zukunft. Die Ausrollung dieser neuen Form der Mobilität bedingt neben neuen Angeboten von Seiten der Fahrzeugindustrie vor allem auch Ladeinfrastruktur. Nach heutigem Wissensstand und aus den Ergebnissen diverser Feldversuche ist die Ladung der Fahrzeuge am Wohnort die bevorzugte Art der Ladung. Eine lange Präsenz der Autos an den Ladestellen erlaubt einerseits günstiges Laden an verhältnismäßig billiger Ladeinfrastruktur und zusätzlich eine aktive Einbindung der Fahrzeuge in das neue volatile Stromsystem.

Die Errichtung einer Ladestation in einem großvolumigen Wohnbau erfordert die Überwindung einer Reihe organisatorischer Hürden. Neben der Einholung der Zustimmungen der MitbewohnerInnen sind auch technische Lösungen zu erarbeiten und es ist zu klären wer die Finanzierung zu tätigen hat.

Die größte Hürde ist stets die Errichtung der ersten Ladestation und die damit einhergehende Finanzierung. Für einen einzelnen Parkplatz sind die Kosten meist überproportional hoch.

Die vorliegende Richtlinie soll die Errichtung von Ladeinfrastruktur in großvolumigen Wohnbauten erleichtern und vor allem die Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten (z. B.: neuer Hausanschluss, Zählerverteiler, Vorbereitung der notwendigen Kabelwege, Lademanagement, ...) zur Stromversorgung der Stellplätze gewährleisten.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die **Errichtung von Ladeinfrastruktur** inklusive erforderlicher Abgaben und Nebenkosten (Elektroinstallationsarbeiten, Tiefbauarbeiten, Zählerverteiler, Lademanagement, Netzzutritt, Netzbereitstellung, ...)

Förderungsvoraussetzungen:

- Erstellung eines schlüssigen Konzeptes für die Ausrüstung der Wohnhausanlage mit Ladeinfrastruktur mit der Zielsetzung möglichst günstiger Errichtungskosten und möglicher Vermeidung von Stranded Costs. Für die Erstellung dieses Konzeptes können seitens der Förderwerber BeraterInnen der Energieberatung Niederösterreich kostenlos in Anspruch genommen werden.
- Das Wohnobjekt muss vor 2018 errichtet worden sein und zumindest über 8 Stellplätze verfügen.
- Die Versorgung der Stellplätze über die Zähler der einzelnen Wohnungen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich.
- Mindestens ein/e MieterIn oder WohnungseigentümerIn muss den Bedarf einer Lademöglichkeit schriftlich angemeldet haben.

- Allen HausbewohnerInnen mit eigenem Stellplatz muss bei Bedarf zu gleichen Konditionen eine Lademöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die dafür erforderlichen baulichen und elektrischen Maßnahmen sind daher bei erstmaliger Errichtung der Anlage zu berücksichtigen.
- Für jeden Stellplatz ist Vorsorge für eine intelligente Wallbox oder Ladesäule mit zumindest 11kW Leistung zu treffen.
- Jede/r MieterIn, WohnungseigentümerIn oder ParkplatznutzerIn muss sich, sobald eine Ladestation für ihn/sie an seinem/ihrem Parkplatz errichtet wird, an der Errichtung der Ladeinfrastruktur mit zumindest € 2.200,- (wertgesichert) beteiligen.
- Die Verrechnung des Strombezuges muss arbeitspreisbasiert erfolgen und sich an den Tarifen für den Haushaltsstrompreis orientieren. Zusätzlich können Monatspauschalen für den Betrieb und die Finanzierung der Infrastruktur in Rechnung gestellt werden. Zu Testzwecken können in den ersten 5 Betriebsjahren auch Pauschaltarife verrechnet werden.
- Allen NutzerInnen der Ladestationen müssen die gleichen Konditionen verrechnet werden.
- Der an die Nutzer bereitgestellte Strom muss zu 100 % aus erneuerbaren Quellen stammen.

Wer wird gefördert?

- Hausverwaltungen, EigentümerInnen von großvolumigen Bestands-Wohnbauten, EigentümerInnengemeinschaften, sonstige Wohnformen oder gewerbliche Anbieter von Ladeinfrastruktur im Auftrag der BewohnerInnen

Wie bekomme ich die Förderung?

Die Antragstellung erfolgt online unter www.noelgov.at/energie.

Notwendige Unterlagen für die Antragstellung sind:

- **Vorlage des Konzeptes**, bestehend aus einer Lageskizze der Parkplätze, des Zählerverteilers und der Verkabelung, zur Ausrüstung der Wohnhausanlage mit Ladeinfrastruktur
- **Absichtserklärung** von zumindest einem Interessenten

Notwendige Unterlagen für die Auszahlung sind:

- **Vorlage einer Fertigstellungsmeldung** durch den/die FörderwerberIn
- **Vorlage der Verträge** zwischen Nutzer und Betreiber
- Einfache **fotografische Dokumentation** der Anlage
- Nachweise über **bereits geleistete Anschlussbeiträge** der/die NutzerIn

Fristen zur Antragstellung

Bitte beachten Sie, dass Investitionskosten erst **nach dem Datum des Antragesinganges** bzw. der **Eingangsbestätigung durch die Förderstelle** anerkannt sind.

Das Land Niederösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und der geförderten Anlage durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung setzt sich aus einem zinslosen Darlehen und einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zusammen.

- Je Parkplatz, der über eine Wallbox versorgt werden kann, können € 2.500,- an Förderung beansprucht werden. Die Förderung wird als zinsloses Darlehen in der Höhe von bis zu € 15.000,- je Objekt, max. jedoch 100 % der erforderlichen Investitionen gewährt.
- Doppelförderungen mit dem Bund sind ausgeschlossen.
- Das Darlehen wird auf die Dauer von max. 15 Jahren gewährt. Sobald für eine/n MieterIn, WohnungseigentümerIn oder ParkplatznutzerIn eine Ladestation zur Verfügung gestellt wird und ein entsprechender Beitrag (€ 2.200,-; wertgesichert) eingehoben wurde, ist das Darlehen mit jeweils einem Beitrag in der Höhe von € 1.500,- zu tilgen. Das Darlehen ist bis maximal 70% der gewährten Darlehenssumme zu tilgen.

Beispiel: Es wurden 10 Parkplätze für Ladestationen vorbereitet. Gesamterrichtungskosten € 17.000,-. Davon wurden € 15.000,- vom Land Niederösterreich als Darlehen zur Verfügung gestellt. Ein/e MieterIn/EigentümerIn meldet den Bedarf einer Ladestation und zahlt € 2.200,- an den/die AnlageneigentümerIn. Dieser errichtet die Ladestation und refundiert dem Land € 1.500,-.

Wie lange bekomme ich die Förderung?

Diese Förderaktion tritt mit **15.04.2019** in Kraft und ist von **15.04.2019** bis **31.12.2020** gültig.

Grundlage dieser Förderaktion bildet die von der NÖ Landesregierung beschlossene „Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“.